

Stadt Gummersbach

U m w e l t b e r i c h t

zum

**Bebauungsplan Nr. 274
„Gewerbegebiet-
Windhagen Ost /
Erweiterung“**

erstellt durch:



EGG | ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT
GUMMERSBACH MBH

EINLEITUNG

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass für Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

Gemäß §1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB ist die Gemeinde gehalten, gewerbliche Bauflächen unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bereitzustellen. Um den konkreten Bedarf an gewerblicher Baufläche für ein bereits ansässiges Unternehmen zu decken, soll ein entsprechendes Flächenangebot planungsrechtlich abgesichert werden. Die Firma Rosenthal Maschinenbau GmbH, Marienheide, welche Metallzaunelemente produziert, will auf der gewerblichen Baufläche eine Lagerhalle für produzierte Zaunelemente errichten.

Durch den Bebauungsplan Nr. 274 „Gewerbegebiet Windhagen Ost / Erweiterung“ können brutto ca. 0,95 ha gewerbliche Baufläche bereitgestellt werden.

Da sich die für die Umsetzung der Planung benötigten Flächen im Eigentum der städtischen Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH bzw. im Eigentum der Firma Rosenthal befinden, ist die Realisierung der Planung grundsätzlich gewährleistet.

Beschreibung der Festsetzungen:

Der Bebauungsplan trifft zur Umsetzung des Planungszieles hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nachfolgende Festsetzungen:

Festsetzung der Nutzung	B I S H E R	NEU Fläche in ha	NEU Flächenanteil in %
Außenbereich / §35 BauGB	0,61	0	0
öffentliche Grünfläche (Wald)	0,16	0	0
private Grünfläche	0,18	0	0
Gewerbegebiet (GRZ 0,8 / GFZ 2,4)	0	0,95	100
Gesamtfläche in ha:	0,95	0,95	100

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 0,95 ha auf.

Angaben über den Standort:

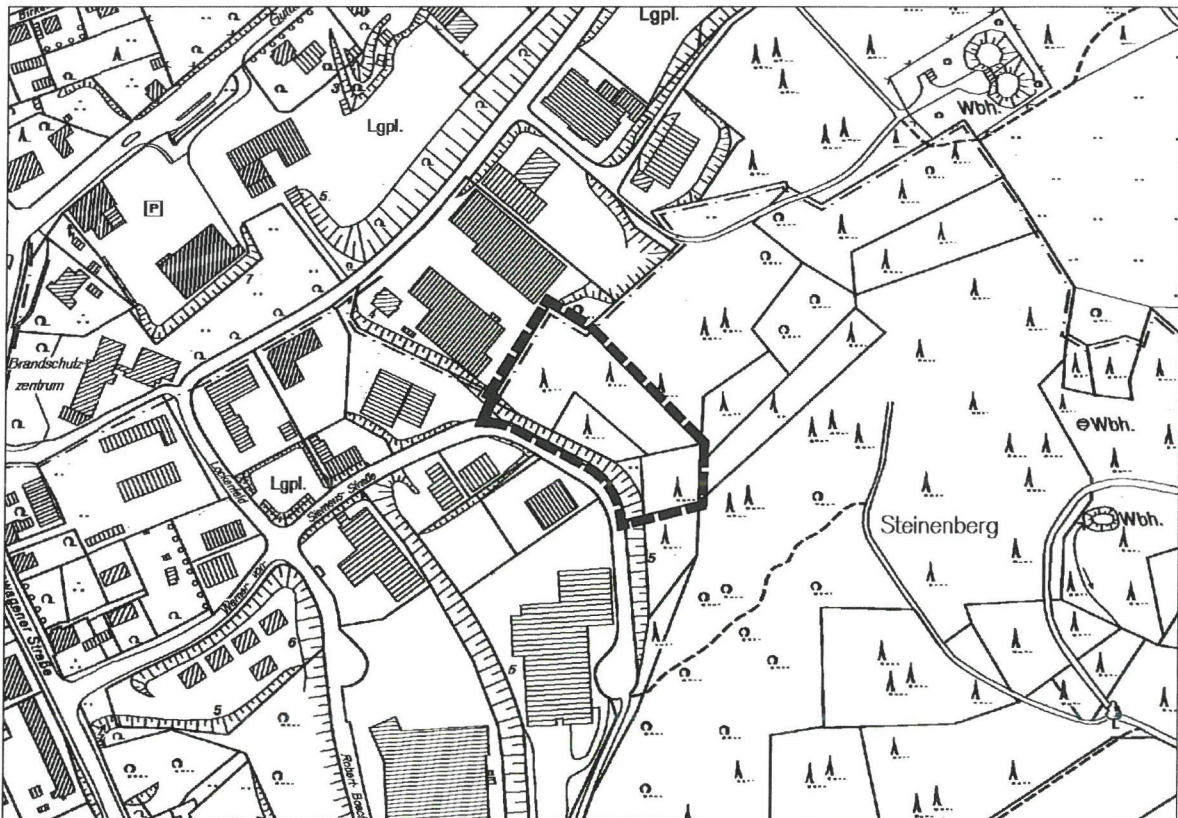
Im größeren Zusammenhang betrachtet, liegt das Plangebiet im nördlichen Stadtgebiet von Gummersbach. In unmittelbarer Nähe befinden sich weitere gewerbliche Bauflächen des Gewerbegebietes Windhagen-Ost.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Windhagen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Werner-von-Siemens-Straße an.

Das Plangebiet des BP 274 wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: Waldflächen
Im Süden: Waldfläche bzw. öffentliche Verkehrsfläche
Im Westen: gewerbliche Bauflächen
Im Norden: gewerbliche Bauflächen (Fa. Rosenthal) / Gemeindegebiet Marienheide

Übersichtsplan, verkleinerter Ausschnitt aus der DGK 5



Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Planung eines Gewerbegebiets als Angebotsplanung für eine konkrete gewerbliche Erweiterungsplanung. Die Planung einer Erschließungsstraße ist nicht notwendig.

Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden innerhalb des Plangebietes Flächen in einer Größenordnung von 0,95 ha in Anspruch genommen. Außerhalb des Plangebiets werden Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Ferner sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die

Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. (**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. (**WHG**) Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. (**LWG**)

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (**BauGB**)

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor

schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (**BBodSchG**)

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere (**WHG**) und (**LWG**) siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22,33. u. 39 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (**TA Luft**).
VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben
33. u. 39 BImSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere
(**BImSchG**) siehe Luft
(**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**) siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere

biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**, siehe Tiere

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**); siehe Tiere
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen(**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (**BauGB**)

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 33. u. 39 BImSchV**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BImSchV**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BImSchV**)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (**DIN 18005**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. (**"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen**)

Abfall / Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen (**BauGB**)

WHG, LWG; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**KrW-/AbfG**)

erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (**BauGB**)

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor. Zielaussage: Der Planbereich ist im Trennsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer (Schmutzwasser) in das Kanalnetz liegen vor.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend zu berücksichtigende Schutzgüter bzw. sonstige umweltrelevante Themenbereiche, sowie unter

- a) **die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**
- b) **die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**
- c) **die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
- d) **andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen im räumlichen Geltungsbereich des Planes**

dar.

1) Tiere

a)

Das Plangebiet liegt im Außenbereich ohne vorhandene Besiedlung.

Westlich und nördlich an den Planungsraum angrenzend befinden sich Gewerbebetriebe.

Der Großteil des Plangebiets stellt sich heute als Schlagflur eines ehemaligen Fichtenbestandes, teilw. mit Naturverjüngung dar.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Obwohl keine Hinweise auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten vorlagen, wurde dennoch eine „Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung“ in Auftrag gegeben.

Es wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) durch den Biologen Herrn Dr. Schöpwinkel im März 2012 vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass potenziell planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten.

Hieraufhin wurde hierzu eine Untersuchung auf Vorkommen von Baumpieper und Feldschwirl im Zeitraum 27.04. bis 17.6.2012 durchgeführt (Dr. Schöpwinkel, 20.06. 2012). Es wurde kein Vorkommen dieser planungsrelevanten Arten festgestellt. Für den Feldsperling ist als funktionserhaltende Maßnahme die Anbringung von zwei Nistkästen im Umfeld auszuführen.

b)

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Lebensraum wird sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht räumlich verschieben. Bei Umsetzung der Planung besteht für die Tierwelt die Möglichkeit, sich auf ausreichend angrenzende zur Verfügung stehende Flächen zurückzuziehen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Zustand und Planungsrecht (Außenbereich) nicht einstellen. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die forstwirtschaftlichen Flächen wie bisher intensiv genutzt werden.

c)

Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs konnten im Plangebiet selbst bzw. im weiteren Umfeld des Plangebiets getroffen werden. Siehe auch Pkt 2) Pflanzen !

d)

Alternative Planungen sind nicht möglich.

2) Pflanzen

a)

Schutzgebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz- Richtlinie; Naturschutzgebiete und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

Geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW

Im Plangebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

Biotopkataster NRW

Entsprechend der im Landschaftsgesetz NRW formulierten Ziele zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind die in Nordrhein-Westfalen bedeutsamen und schutzwürdigen Lebensräume kartiert worden. Diese in der Biotopkartierung NRW erfassten Bereiche sind aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt und ihren Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen des Naturschutzes.

Im Plangebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiet

Im Plangebiet sind keine Landschaftsgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt ca. 100 m nord-östlich des Plangebietes des BP 274, ein funktionaler Bezug besteht nicht.

Biotoptypen; reale Flächennutzungen

Die Darstellung der biotischen Funktion als eine der auffälligsten Leistungen des Naturhaushaltes erfolgt durch Erfassung der angetroffenen Nutzungs- und Biotoptypen und deren Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere. Die Vegetation als Bestandteil der Biozönose weist bei der Mehrzahl der Biotoptypen jene Struktur auf, die maßgeblich über die Eignung als Habitat für bestimmte Tierarten, -gruppen oder -gesellschaften entscheidet. Die Biotoptypen sind gleichzeitig Ausdruck der standörtlichen Gegebenheiten und damit Repräsentanten für die abiotischen Funktionselemente Boden, Wasser und Klima.

Die Bestandskartierungen wurden im März und August 2012 durchgeführt. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens (vgl. Karte 1 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 274 von Dipl.-Ing. G. Kursawe / Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht vom 30.08.2012).

Die Zuordnung und Bezeichnung erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK 1991) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV).

Es werden nachfolgend die Biotoptypen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 274 charakterisiert:

Schlagflur auf ehemaligem Fichtenforst (T); 7.565 m²

Bei dem größten Teil des Planbereichs handelt es sich um eine Schlagflur mit Stauden- und aufkommenden jüngeren Pioniergehölzen. Auf dem ehemaligen Fichtenforst haben sich typische Arten wie Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*), Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Himbeere (*Rubus idaeus*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) eingestellt. Des Weiteren kommen bereits Pioniergehölze wie Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) auf.

Gras- und Krautfluren entlang der Straßenböschung; abschnittsweise Gebüsche und junge Bäume, lebensraumtypische Arten (HH7; BB1); 960 m²

Die relativ steile Straßenböschung ist mit Gras- und Krautfluren bewachsen. Typische Arten sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Honiggras (*Holcus mollis*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Margerite (*Leucanthemum ircutianum*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und punktuell Brennnessel (*Urtica dioica*). Das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) beginnt sich hier bereits auszubreiten. Vorwiegend im östlichen Bereich der Böschung stehen jüngere Bäume und Gebüsche. Es handelt sich um lebensraumtypische Arten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sal-Weide (*Salix caprea*) Besenginster (*Cytisus scoparius*), und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.).

Gewerblich genutzte Fläche (HY1); 935 m²

Im westlichen Planbereich wird ein kleiner Bereich von den hier ansässigen Gewerbebetrieben als Lager- und Stellfläche genutzt.

Angrenzende Flächennutzungen

Die Schlagflur erstreckt sich auch weiter nach Norden und Osten. Nördlich befindet sich eine kleine Eichen-Buchenparzelle, die von der Räumung des Fichtenforstes ausgenommen wurde. Teilbereiche weiter östlich sind wieder mit Fichten aufgeforstet worden. Bei den Räumen südlich und westlich handelt es sich um zusammenhängende Gewerbeflächen.

b)

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die beabsichtigte Planung gehen 0,85 ha naturnahe Flächen verloren.

Die Flächenbeanspruchung hat einen Verlust der Biotoptypen und ihren Lebensgemeinschaften zur Folge. Ein nachhaltiger Verlust geht von der geplanten Gewerbefläche (0,85 ha) aus.

Bewertung der Bedeutung/ Schutzwürdigkeit der Biotoptypen

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda).

Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert.

Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach Froelich + Sporbeck wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„30 er Biotop
T	Schlagflur auf ehemaligem Fichtenforst	3	1	2	2	2	2	12	nein
HH 7; BB 1	Gras- und Krautfluren entlang der Straßenböschung; abschnittsweise Gebüsche und junge Bäume, lebensraumtypische Arten	3	1	2	3	2	1	12	nein
HY 1	Gewerblich genutzte Flächen	0	0	0	0	0	0	0	nein

Tabelle 2: Bewertung der Biotoptypen/ Flächennutzungen im Ausgangszustand

Die Biotoptypen im Plangebiet sind aktuell von geringerer Schutzwürdigkeit. Sie erfüllen allgemeine Funktionen als Bestandteil des Naturhaushaltes.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Zustand und Planungsrecht (Außenbereich) nicht einstellen. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Rodungsflächen durch Sukzession verbuschen und sich wieder eine entsprechende Pflanzenwelt einstellen.

c)

Innerhalb des Plangebietes sind Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen geplant:

Zur grüngestalterischen Abgrenzung gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche sind sechs großkronige Laubbäume der nachfolgenden Pflanzauswahlliste anzupflanzen.

Pflanzenauswahlliste :

Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2 x v, 12-14 cm	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung wird die Straßenböschung ergänzend mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt.

Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf mindestens 10 % festgesetzt. Ziel ist die Ausbildung einer Baumhecke, die auch Funktionen hinsichtlich der landschaftlichen Einbindung und Sichtverschattung übernehmen soll.

Bäume Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch, ohne Ballen	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm hoch, ohne Ballen	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Gehölze (Bäume und Sträucher)

Außerhalb des Plangebiets sind an sechs Standorten Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die als Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen herzustellen sind.

	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Aufforstungsfläche in qm
1	Windhagen	Strombach	3	50	Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH	1.780
2	Lieberhausen	Lieberhausen	33	110	Stadt Gummersbach	3.500
3	Gummeroath	Strombach	5	220	Stadt Gummersbach	3.000
4	Ohmig	Dieringhausen	64	126	Stadt Gummersbach	2.000
5	Berghausen	Gimborn	60	75	Stadt Gummersbach	1.000
6	Berstig	Gummersbach	41	2275	Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH	4.260
	Summe					15.540

Auflistung der Flächen für ökologische Ersatzmaßnahmen

Bilanzierung:

Code	Biototypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
Biototypen im Ausgangszustand										
T	Schlagflur (E1)	3	1	2	2	2	2	12	780	9.360
AJ42	Fichtenforst, mittleres Baumholz (E2)	2	3	1	3	2	1	12	14.760	177.120
Zwischensumme									15.540	186.480
Biototypen gemäß Planung/ Ziele der Biotopentwicklung (Ersatzmaßnahmen 1 -6)										
AX12	Laubholzforst mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem bis mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	17	15.540	264.180
Ökologische Aufwertung (Planung- Ausgangszustand= 264.180 – 186.480)										77.700

Tabelle 6: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die externen Ausgleichmaßnahmen

Ökologisches Defizit im Bereich des BP 274	-77.700
Ökologische Aufwertung durch Ersatzmaßnahmen	77.700
	0

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Ersatzmaßnahmen 1–6 ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotopotenzial erreicht wird.

3) Boden

a)

Geologisches Ausgangsmaterial; Bodentypen

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich z.T. um Braunerden (B3₂) über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Bei geringem bis mittlerem Ertrag sind sie meist bewaldet, nur vereinzelt werden sie als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel, stellenweise kann schwache Staunässe, meist tiefer als 50 cm, auftreten.

Eingeschoben in die Braunerden sind umgelagerte Fließerden (Kolluvisiol K3₄). Es handelt sich um tiefgreifend humose Schluffböden, die kleinfächig in

Talanfangsmulden vorkommen können. Sie haben eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit und sind empfindlich gegenüber Bodendruck. Die Gewerbeflächen sind anthropogen überformt.

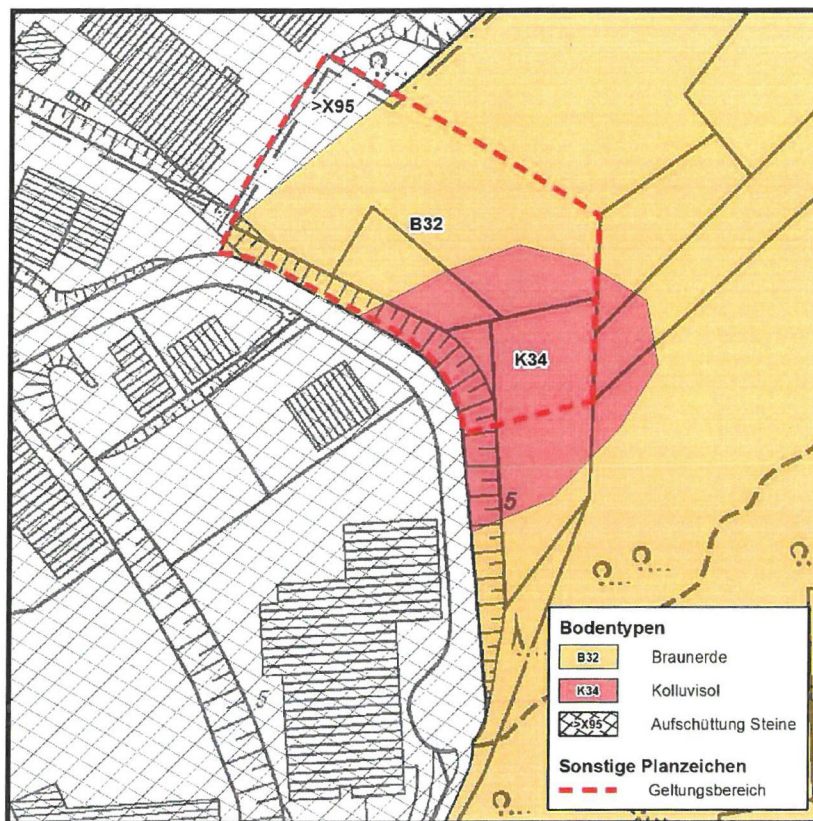


Abbildung : Böden im Plangebiet

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; **hier:** Braunerden (B₃₂): trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden“; sie sind als „**sehr schutzwürdig**“-**Stufe 2** (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig) dargestellt.

Diese Bodenbewertung entspricht der **Kategorie II** gemäß des Bewertungsverfahrens für Eingriffe in den Boden des Oberbergischen Kreises.

Regionale Besonderheiten; seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; **hier:** nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; **hier:** Kolluvisiol (K₃₄) mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit; in der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW des „Geologischen Dienstes“ als „**besonders schutzwürdig**“- **Stufe 3** (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig) bewertet.

Diese Bodenbewertung entspricht der **Kategorie I** gemäß des Bewertungsverfahrens für Eingriffe in den Boden des Oberbergischen Kreises.

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

b)

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird der Boden innerhalb der festgesetzten Baugebiete baulich in Anspruch genommen.

Schutzwürdige Böden (Bewertung in Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden wie nachfolgend beschrieben in Anspruch genommen.

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenneuversiegelung von 80% der Böden im Bereich der geplanten gewerblichen Nutzung.

Eingriff	Betroffene Böden	Umfang
Flächenneuversiegelung	Braunerden (B3 ₂)	3.808 m ²
	Kolluvisol (K3 ₄)	2.184 m ²
Überformung	Braunerden (B3 ₂)	952 m ²
	Kolluvisol (K3 ₄)	546 m ²

Tabelle 4: Betroffene Böden

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würden die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

c)

Gesonderte Maßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die unter 2) Pflanzen genannten durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden auch indirekt zu bodenspezifischen Verbesserungen führen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I und II (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises werden die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial wie folgt bewertet:

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Umfang	Ausgleichs- verpflichtung
Braunerden (B3 ₂) Böden der Kategorie II ¹ :	Flächenneuersiegelung	3.808 m ²	1 : 1 = 3.808 m ²
Böden der Kategorie II:	Veränderung von Böden	952 m ²	1 : 1 = 952 m ²
Kolluvisol (K3 ₄) Böden der Kategorie I ² :	Flächenneuersiegelung	2.184 m ²	1 : 0,5 = 1.092 m ²
Böden der Kategorie I:	Veränderung von Böden	546 m ²	1 : 0,3 = 64 m ²
Gesamt			6.016 m ²

Tabelle 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 6.016 m².

Nachfolgend ist die Bilanzierung für den ökologischen Eingriff dargestellt. Durch die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auch der Eingriff in den Boden kompensiert.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbar	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
Biotoptypen im Ausgangszustand (E1 und E2)										
T	Schlagflur (E1)	3	1	2	2	2	2	1 2	780	9.360
AJ42	Fichtenforst, mittleres Baumholz (E2)	2	3	1	3	2	1	1 2	14.760	177.120
Zwischensumme									15.540	186.480
Biotoptypen gemäß Planung/ Ziele der Biotopentwicklung (Ersatzmaßnahmen 1 -6)										
AX12	Laubholzforst mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem bis mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	17	15.540	264.180
Ökologische Aufwertung (Planung- Ausgangszustand= 264.180 – 186.480)										77.700

Tabelle 6: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die externe Ausgleichsmaßnahme

¹ Böden mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; hohes Biotopentwicklungspotenzial

² Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Ökologisches Defizit im Bereich des BP 274	-77.700
Ökologische Aufwertung durch Ersatzmaßnahmen	77.700
	0

Die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes auf ehemaligen Fichtenforsten führt, zusätzlich zu der beabsichtigten Biotopaufwertung, auch zur Verbesserung der bodenspezifischen Eigenschaften. Die Kompensationsforderung der unvermeidbaren Eingriffe in den Boden von 6.016 m² wird durch die **komplementären Wirkungen** dieser Maßnahmen im Umfang von 15.540 m² erfüllt.

- d) Alternative Planungen sind nicht möglich.

4) Wasser

- a)

Grundwasser

Relevante Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Grundwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst sowie in der weiteren Umgebung nicht vorhanden.

- b)

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die geplanten Bodenversiegelungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Das auf den gewerblichen Bauflächen anfallende Oberflächenwasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würden die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen nicht vorliegen.

- d) Alternative Planungen sind nicht möglich.

5) Luft / Klima

a)

Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli.

Lokal hat das Plangebiet als räumlicher Bestandteil keine ausgeprägten bioklimatischen Ausgleichs- oder Schutzfunktionen. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Frisch-/ Kaltluft entsteht im Bereich der Grünlandflächen. In Zusammenhang mit den privaten Grünflächen erfüllen sie allgemeine siedlungsklimatische Funktionen.

b)

Entwicklung bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Das Schutzgut Luft ist weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

6) Landschaft

a)

Naturraum und Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Windhagen.

Das visuelle Erscheinungsbild des B-Plangebietes wird durch die momentan bestimmende Schlagflur geprägt, die auch die östlich angrenzenden Flächen betrifft. Das sonstige Umfeld wird von vorhandenen gewerblichen Nutzgebäuden bestimmt.

Landschaftsbezogene Erholungsfunktionen

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land im Naturraum des Gummersbacher Berglandes. Dieser Naturraum ist geprägt durch ein stark aufgelöstes Relief aus zahlreichen Kuppen und schmalen Bergrücken, die die Täler um bis zu 150 m überragen. Leitlinien der Landschaft sind die tiefen, meist engen Sohlentäler.

Am Rand des Ballungsraumes Rhein-Ruhr hat der Naturpark als Gebiet mit besonderer Eigenart und Schönheit der Landschaft wesentliche Funktionen für die

überregionale Erholung. Erholung wird an dieser Stelle verstanden als ruhige, landschaftsbezogene Aktivität wie Wandern, Spaziergehen und Naturbeobachtung.

b)

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der geplanten baulichen Anlagen (gewerblicher Hochbau) wird das Umfeld in gleicher Weise mitgeprägt.

Die Errichtung von Gebäuden inkl. Nebenanlagen führt zu einem Verlust gewachsener Kulturlandschaft und der landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen, deren Qualität jedoch als gering einzuschätzen ist, da bereits ähnliche Nutzungen im Umfeld bestimmend sind.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

c)

Durch den Erhalt bzw. die Ergänzung der straßenbegleitenden Grünflächen, sowie der Festsetzung von zusammenhängenden Grünflächen am östlichen und südlichen Plangebietsrand wird eine naturräumliche Einbindung des Gewerbeparks erreicht.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

7) biologische Vielfalt

a)

Das Vorkommen streng bzw. besonders geschützter Arten im Plangebiet ist untersucht worden, siehe Pkt. 1) Tiere und Pkt. 2) Pflanzen.

b)

Das Plangebiet ist hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

Es wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) durch den Biologen Herrn Dr. Schöpwinkel im März 2012 vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass potenziell planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten. Hieraufhin wurde hierzu eine Untersuchung auf Vorkommen von Baumpieper und Feldschwirl im Zeitraum 27.04. bis 17.6.2012 durchgeführt (Dr. Schöpwinkel, Juni 2012). Es wurde kein Vorkommen dieser planungsrelevanten Arten festgestellt. Für den Feldsperling ist als funktionserhaltende Maßnahme die Anbringung von zwei Nistkästen im Umfeld auszuführen.

- c) Es sind folgende Maßnahmen erforderlich: Anbringung von zwei Nistkästen im Umfeld.
- d) Planungsalternativen sind nicht erforderlich.

8) FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. In diesem Zusammenhang siehe auch Pkt. 1 Tiere.

9) Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

- a) Im näheren Umfeld des Plangebiets (Ortslage Gummersbach-Windhagen) leben ca. 1.700 Menschen. Die Planung wirkt sich insbesondere diesen Siedlungsbereiche aus, da dieser in einem räumlich nahen bzw. visuellen Kontakt mit dem Plangebiet steht. Gleiches gilt für die Ortslage Kotthausen in der nördlich vom Plangebiet gelegenen Gemeinde Marienheide. In Kotthausen leben derzeit etwa 950 Menschen.

Die vorhandenen Schutzansprüche, die aus der ausgeübten Wohnnutzung resultieren wurden in der Planung berücksichtigt. Hierzu zählt insbesondere der einer ausgeübten Wohnnutzung zustehende Immissionsschutz nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

- b) **Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen gewerbliche Bauflächen für die Belange der Wirtschaft bereitgestellt werden. Hierdurch werden Flächen mit anderen Nutzungen in Anspruch genommen, gleichzeitig werden hierdurch Arbeitsplätze geschaffen.

Durch die entstehenden gewerblichen Ansiedlungen werden Immissionen ausgelöst, die die vorhandene Wohnnutzung tangieren werden. Durch gezielte planerische Regelungen ist eine erhebliche negative Beeinträchtigung ausgeschlossen worden (s. Pkt. 11).

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht (Außenbereich) nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens erforderlich und sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert worden (s. Pkt 11):

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes sind nicht möglich.

10) Kulturgüter / Sachgüter

a)

Im Plangebiet sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen bekannt.

Die forstwirtschaftliche Nutzung von Teilen des Planbereiches soll aufgegeben werden. Eigentümer der Fläche ist die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH.

b)

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Grundstücke, die nicht im Eigentum des städtischen Erschließungsträgers sind, in Anspruch genommen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Sachgüter nicht verändern.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich. werden.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

11) Emissionen / Immissionen

a)

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets des BP 274 befinden sich keine Wohnnutzungen. Die nächstgelegene Wohnnutzung existiert an der Gummersbacher Straße (Gemeindegebiet Marienheide) bzw. Hückeswagener Straße (Stadt Gummersbach).

b)

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Emissionen

Durch den Ausschluss der zulässigen Betriebe und Anlagen der Ziffern **1 – 221** gemäß der Anlage 1 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ vom 6.6.2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad, ist gewährleistet, dass keine Geruchs- bzw. Lärmimmissionen auftreten, die die umliegenden Nutzungen erheblich negativ beeinträchtigen.

Zulässig bleibt die Nutzung der Gewerbefläche zur Errichtung einer Lagerhalle.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würden die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens erforderlich und sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert worden.

Es sind alle zulässigen Betriebe und Anlagen der Ziffern **1 – 221** gemäß der Anlage 1 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ vom 6.6.2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad ausgeschlossen.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes sind nicht möglich.

12) Abfall / Abwässer

a)

Die Entsorgung der Schmutzwässer ist durch das bestehende Mischsystem, als vorhandene äußere Erschließung, gegeben. Die Schmutzwässer können schadlos der Kläranlage Rospe zugeleitet werden.

b)

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die neuen Betriebsstätten werden sich die Mengen an Abfällen bzw. Abwässern erhöhen. Die Beseitigung erfolgt wie folgt:

Der Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) betreibt für seine Mitgliedskommunen die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, so auch für die Stadt Gummersbach. Die Abfallbeseitigung ist gewährleistet.

Das auf den gewerblichen Bauflächen anfallende Oberflächenwasser kann direkt dem in der Werner-von-Siemens-Strasse verlegten Mischwasserkanal zugeführt werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

13) erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.
- b) Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. den Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

14) Landschaftspläne und sonstige Pläne

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW, Flächen gemäß Biotopkataster NRW, Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet bzw. im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden

15) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen.

Übersicht der möglichen bestehenden Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern bzw. sonstigen umweltrelevanten Themenbereichen:

	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	biolog. Vielfalt	Mensch Gesundheit	Bevölkerung	Kultur/ Sachgüter
Tiere							X			X	
Pflanzen	X		X				X				
Boden		X									
Wasser		X	X			X					
Luft											
Klima											
Landschaft		X								X	
biolog. Vielfalt											
Mensch Gesundheit					X		X			X	X
Bevölkerung					X		X				X
Kultur / Sachgüter									X	X	

X es liegt eine Wechselbeziehung vor

Beschreibung der Wechselwirkungen

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind. Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Boden, Pflanzen, Tier und Mensch/Gesundheit sind die bedeutendsten, die durch die Planung in Anspruch genommen werden.

Durch die Gliederung des Gewerbegebietes hinsichtlich der zulässigen Emissionen, wird der Mensch nicht erheblich durch Immissionen belastet. Gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen werden durch die Summe der getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Die Berücksichtigung der Bodenschutzklausel erfolgt durch räumliche Konzentration der zukünftigen Gewerbe- und Industriegebiete der Stadt Gummersbach.

Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich zwar planungsrechtlich abgesicherte Standorte, die die planungsrechtliche Zulässigkeit für die beabsichtigte Ansiedlung aufweist, jedoch ist eine Loslösung von dem Mutterbetrieb in Marienheide nicht ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll. Die Voraussetzungen sind durch die gewerbliche Bauflächendarstellung im Rahmen der 122. Flächennutzungsplanänderung (Gummersbach Gewerbegebiet – Windhagen Anpassung) geschaffen worden, wovon eine Teilfläche durch diesen Bebauungsplan in Anspruch genommen wird.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht überplant.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

An Ausgleichsmaßnahmen wurden im Plangebiet Flächen in einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 960 qm mit einem Pflanzgebot überplant.

Außerhalb des Plangebietes werden an verschiedenen Orten Ersatzmaßnahmen ausgeführt, sowohl für den ökologischen Eingriff als auch für den Eingriff in Wald.

Die ökologischen Ersatzmaßnahmen werden auf Flächen der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach bzw. der Stadt Gummersbach durchgeführt, diese sind unter Pkt. 2 c) in einer Liste zusammengestellt.

Die Ersatzmaßnahme für die Waldinanspruchnahme findet auf Privatgrundstücken in Hückeswagen statt: Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 22, Flurstück 219+220 teilw. +675 teilw.) . Hier werden Flächen erstmalig aufgeforstet. Die Erstaufforstung erfolgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster und dem Regionalforstamt Bergisches Land.

Durch die zuvor dargestellten Maßnahmen, ist der Eingriff funktional ausgeglichen

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

SONSTIGE ANGABEN

Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet bzw. verwendet:

- Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Bebauungsplan Nr. 276 „Werner von Siemensstraße“, Stadt Gummersbach, Dr. Ralph Schöpwinkel / Dipl.-Ing. G. Kursawe, Nümbrecht, 13.03.2012
- Gewerbegebiet Windhagen-Ost II BP 276 „Werner von Siemensstraße“, Stadt Gummersbach, Untersuchung auf Vorkommen von Baumpieper und Feldschwirl, Dr.

Ralph Schöpwinkel / Dipl.-Ing. G. Kursawe, Nümbrecht, 20.06.2012

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Gummersbach, Bebauungsplan Nr. 274 „Gewerbegebiet Windhagen-Ost/Erweiterung“, Planungsgruppe Grüner Winkel, G. Kursawe, Nümbrecht, 30.08.2012

Probleme bei der Erstellung der Untersuchungen bzw. Gutachten sind nicht aufgetreten.

Geplante Maßnahmen des Monitoring

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring des Bebauungsplanes Nr. 274 zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.
- Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebiets sowie der Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets.

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die kurz- bis mittelfristige Bereitstellung gewerblicher Bauflächen für einen Gewerbebetrieb, der eine Lagehalle errichten möchte.

Auf der übergeordneten Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes ist die Fläche dieses Bebauungsplanes Nr. 274 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach stellt den Planbereich im Sinne des Bebauungsplanes Nr. 274 bereits als gewerbliche Bauflächen dar.

Bisher ist das Plangebiet überwiegend im Sinne des § 35 Baugesetzbuch einzustufen. Lediglich für eine Teilfläche entlang der Werner-von Siemensstraße existiert Planungsrecht gemäß des hier rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 91A 1. Änderung.

Durch die Planungsabsicht hier gewerbliche Bauflächen zu entwickeln, werden die Belange der Wirtschaft unterstützt, um geeignete Bauflächen im Stadtgebiet Gummersbach zur Verfügung zu stellen.

Um den Schutzansprüchen der vorhandenen Wohnnutzungen im engeren Umfeld des Plangebiets zu genügen, wurden hinsichtlich der Immissionen aus dem Plangebiet alle zulässigen Betriebe aus der Abstandsliste 2007 ausgeschlossen. Die geplante Errichtung einer Lagerhalle ist hiervon nicht berührt und damit zulässig. Durch diese planerische Vorgehensweise werden die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die von der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen betroffenen Wohnnutzungen eingehalten.

Es kann im Plangebiet der Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt nicht vollständig erbracht werden. Ergänzend stehen eigentumsrechtlich abgesicherte Ersatzflächen zur Verfügung. Alle Ausgleichsmaßnahmen sind über den bestehenden Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Gummersbach und der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH abgesichert.

Die notwendigen Ersatzmaßnahmen für die überplanten Waldflächen sind vertraglich mit dem Regionalforstamt Bergisches Land zu regeln.

Darüber hinaus werden durch die Planung keine weiteren Schutzgüter wesentlich beeinträchtigt.

Durch die getroffenen Festsetzungen und die vertraglichen Regelungen, sind die mit diesem Bauleitplanverfahren verbundenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt unter Abwägung ausgeglichen.

Gummersbach den 24.01.2013



EGG | ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT
GUMMERSBACH MBH


Heffner


i. A. Rethagen